

TE Vwgh Beschluss 2025/9/29 Ra 2025/02/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2025

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §53a

AVG §53a Abs2

AVG §76

AVG §76 Abs1

VStG §64 Abs3

1. AVG § 53a heute
2. AVG § 53a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. AVG § 53a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 53a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
8. AVG § 53a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 53a heute
2. AVG § 53a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. AVG § 53a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 53a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
8. AVG § 53a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 76 heute
2. AVG § 76 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
6. AVG § 76 gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
7. AVG § 76 gültig von 01.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

8. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
9. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
10. AVG § 76 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
11. AVG § 76 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 76 heute
2. AVG § 76 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 76 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
6. AVG § 76 gültig von 18.08.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/1999
7. AVG § 76 gültig von 01.01.1999 bis 17.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
8. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
9. AVG § 76 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
10. AVG § 76 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
11. AVG § 76 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 64 heute
2. VStG § 64 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 64 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
4. VStG § 64 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VStG § 64 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VStG § 64 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
7. VStG § 64 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
8. VStG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober, die Hofrätin Mag. Schindler und den Hofrat Mag. Schartner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Schärding gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Juli 2025, LVwG-607229/13/Beh, betreffend Ersatz von Barauslagen nach § 64 Abs. 3 VStG (mitbeteiligte Partei: N F M, vertreten durch Dr. Johann Postlmayr, Rechtsanwalt in Mattighofen), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober, die Hofrätin Mag. Schindler und den Hofrat Mag. Schartner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Schärding gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1. Juli 2025, LVwG-607229/13/Beh, betreffend Ersatz von Barauslagen nach Paragraph 64, Absatz 3, VStG (mitbeteiligte Partei: N F M, vertreten durch Dr. Johann Postlmayr, Rechtsanwalt in Mattighofen), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Dezember 2024 wurde dem Mitbeteiligten zur Last gelegt, ein Kraftfahrzeug im übermüdeten Zustand gelenkt zu haben. Der Mitbeteiligte habe dadurch § 58 Abs. 1 StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens festgesetzt und der Mitbeteiligte zum Ersatz der Barauslagen in der Höhe von € 403,82 für die Kosten der klinischen Untersuchung verpflichtet. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. Dezember 2024 wurde dem Mitbeteiligten zur Last gelegt, ein Kraftfahrzeug im übermüdeten Zustand gelenkt zu haben. Der Mitbeteiligte habe dadurch Paragraph 58, Absatz eins, StVO verletzt, weshalb über ihn gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens festgesetzt und der Mitbeteiligte zum Ersatz der Barauslagen in der Höhe von € 403,82 für die Kosten der klinischen Untersuchung

verpflichtet.

2

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) wies mit dem angefochtenen Erkenntnis die vom Mitbeteiligten dagegen erhobene Beschwerde hinsichtlich des Schuld- und Strafausspruchs mit einer für den Revisionsfall nicht relevanten Maßgabe als unbegründet ab (Spruchpunkt I.) und verpflichtete den Mitbeteiligten zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (Spruchpunkt II.). Mit Spruchpunkt III. sprach das Verwaltungsgericht aus, dass der Mitbeteiligte keinen Kostenersatz für die klinische Untersuchung zu zahlen habe. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte es für unzulässig (Spruchpunkt IV.). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) wies mit dem angefochtenen Erkenntnis die vom Mitbeteiligten dagegen erhobene Beschwerde hinsichtlich des Schuld- und Strafausspruchs mit einer für den Revisionsfall nicht relevanten Maßgabe als unbegründet ab (Spruchpunkt römisch eins.) und verpflichtete den Mitbeteiligten zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (Spruchpunkt römisch zwei.). Mit Spruchpunkt römisch drei. sprach das Verwaltungsgericht aus, dass der Mitbeteiligte keinen Kostenersatz für die klinische Untersuchung zu zahlen habe. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte es für unzulässig (Spruchpunkt römisch vier.).

3

Zu dem - für das Revisionsverfahren interessierenden - Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung führte das Verwaltungsgericht in rechtlicher Hinsicht aus, dass die in der Gebührennote von der die klinische Untersuchung durchführenden Ärztin verzeichneten Gebühren als Barauslagen zu qualifizieren seien. Da der Mitbeteiligte wegen Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO bestraft worden sei, seien diese für die verurteilende Entscheidung erforderlich gewesen. Allerdings komme nach näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Überwälzung der Gebühr nichtamtlicher Sachverständiger auf die Partei gemäß § 76 AVG erst dann in Betracht, wenn sie bescheidmäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt worden seien, weil die Barauslagen erst damit der Behörde im Sinn des § 76 Abs. 1 erster Satz AVG „erwachsen“ seien. Ein derartiger Bescheid gegenüber der Sachverständigen sei jedoch bislang nicht erlassen worden. Selbst bei bereits erfolgter Zahlung der Kosten an die Sachverständige seien die Barauslagen noch nicht „erwachsen“ gewesen. Zu dem - für das Revisionsverfahren interessierenden - Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung führte das Verwaltungsgericht in rechtlicher Hinsicht aus, dass die in der Gebührennote von der die klinische Untersuchung durchführenden Ärztin verzeichneten Gebühren als Barauslagen zu qualifizieren seien. Da der Mitbeteiligte wegen Übertretung des Paragraph 58, Absatz eins, StVO bestraft worden sei, seien diese für die verurteilende Entscheidung erforderlich gewesen. Allerdings komme nach näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Überwälzung der Gebühr nichtamtlicher Sachverständiger auf die Partei gemäß Paragraph 76, AVG erst dann in Betracht, wenn sie bescheidmäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt worden seien, weil die Barauslagen erst damit der Behörde im Sinn des Paragraph 76, Absatz eins, erster Satz AVG „erwachsen“ seien. Ein derartiger Bescheid gegenüber der Sachverständigen sei jedoch bislang nicht erlassen worden. Selbst bei bereits erfolgter Zahlung der Kosten an die Sachverständige seien die Barauslagen noch nicht „erwachsen“ gewesen.

4

Die vorliegende Amtsrevision der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde richtet sich gegen Spruchpunkt III. des Erkenntnisses, zu deren Zulässigkeit ein Abweichen von näher genannter Rechtsprechung (Verweis auf VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, und VwGH 28.5.2025, Ra 2025/02/0064) vorgebracht wird. Der Verwaltungsgerichtshof habe in den beiden zitierten Revisionsfällen eine Kostenersatzpflicht des Bestraften - unabhängig von einer vorgelagerten bescheidmäßigen Festsetzung der Gebühren nach § 53a Abs. 2 AVG - unter Verweis darauf angenommen, dass dem Bestraften jene Kosten auferlegt werden dürften, welche im Zuge einer zu dem Zweck durchgeführten Überprüfung, ob eine strafbare Handlung vorliege, entstanden seien. Allenfalls fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob die Überwälzung von Barauslagen bzw. Gebühren, welche aufgrund einer Untersuchung nach § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO entstanden seien, zwingend eine zuvor bescheidmäßige Festsetzung der betreffenden Gebühr gemäß § 53a Abs. 2 AVG voraussetze. Die vorliegende Amtsrevision der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde richtet sich gegen Spruchpunkt römisch drei. des Erkenntnisses, zu deren Zulässigkeit ein Abweichen von näher genannter Rechtsprechung (Verweis auf VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, und VwGH 28.5.2025, Ra 2025/02/0064) vorgebracht wird. Der Verwaltungsgerichtshof habe in den beiden zitierten Revisionsfällen eine Kostenersatzpflicht des Bestraften - unabhängig von einer vorgelagerten bescheidmäßigen Festsetzung der Gebühren nach Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG - unter Verweis darauf angenommen, dass dem

Bestraften jene Kosten auferlegt werden dürften, welche im Zuge einer zu dem Zweck durchgeführten Überprüfung, ob eine strafbare Handlung vorliege, entstanden seien. Allenfalls fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage, ob die Überwälzung von Barauslagen bzw. Gebühren, welche aufgrund einer Untersuchung nach Paragraph 5, Absatz 5, in Verbindung mit , Absatz 9, StVO entstanden seien, zwingend eine zuvor bescheidmäßige Festsetzung der betreffenden Gebühr gemäß Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG voraussetze.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Gemäß § 64 Abs. 3 erster Halbsatz VStG ist, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen sind (§ 76 AVG), dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind. Diese Vorschrift ermächtigt die Behörde nicht, willkürlich vorzugehen und dem Bestraften unnötige Kosten aufzubürden (vgl. VwGH 22.10.2019, Ra 2019/02/0022, mwN). Dem Bestraften dürfen z.B. jene Kosten auferlegt werden, welche im Zuge einer zu dem Zweck durchgeführten Überprüfung, ob eine strafbare Handlung vorliegt, entstanden sind (vgl. wiederum VwGH 22.10.2019, Ra 2019/02/0022, mwN). Gemäß Paragraph 64, Absatz 3, erster Halbsatz VStG ist, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen sind (Paragraph 76, AVG), dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind. Diese Vorschrift ermächtigt die Behörde nicht, willkürlich vorzugehen und dem Bestraften unnötige Kosten aufzubürden vergleiche , VwGH 22.10.2019, Ra 2019/02/0022, mwN). Dem Bestraften dürfen z.B. jene Kosten auferlegt werden, welche im Zuge einer zu dem Zweck durchgeführten Überprüfung, ob eine strafbare Handlung vorliegt, entstanden sind vergleiche , wiederum VwGH 22.10.2019, Ra 2019/02/0022, mwN).

9

Grundlage der Kostenersatzpflicht ist, dass der Beschuldigte wegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt worden ist. Die Kostenersatzpflicht ist demnach nur in Ansehung dieser strafbaren Handlung gegeben (vgl. etwa VwGH 29.3.1995, 92/10/0463). Grundlage der Kostenersatzpflicht ist, dass der Beschuldigte wegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt worden ist. Die Kostenersatzpflicht ist demnach nur in Ansehung dieser strafbaren Handlung gegeben vergleiche , etwa VwGH 29.3.1995, 92/10/0463).

10

Zu den Barauslagen zählen gemäß § 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen. Gemäß § 53a Abs. 2 AVG (iVm § 24 VStG) ist die Gebühr nichtamtlicher Sachverständiger von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen. Zu den Barauslagen zählen gemäß

Paragraph 76, Absatz eins, zweiter Satz AVG auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG in Verbindung mit , Paragraph 24, VStG) ist die Gebühr nichtamtlicher Sachverständiger von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, mit Bescheid zu bestimmen.

11

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Überwälzung der Sachverständigengebühr auf die Partei gemäß § 76 AVG erst dann in Betracht, wenn sie bescheid- (bzw. beschluss)mäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt wurde, weil sie damit erst der Behörde/dem Verwaltungsgericht iSd § 76 Abs. 1 erster Satz AVG „erwachsen“ und zur Barauslage iSd § 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG geworden ist (vgl. etwa VwGH 9.7.2020, Ra 2018/11/0082, mwN; siehe auch VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126, wonach die Voraussetzungen für den Ersatz durch die Partei nur dann vorliegen, „wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des § 53a AVG bescheidmäßig festgesetzt als auch bezahlt hat“). Die bescheidmäßige Bestimmung der Gebühren ist daher eine unabdingbare Voraussetzung, um dem Bestraften den Ersatz aufzuerlegen (vgl. dazu auch die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG, § 53a Rz 16). Die bloße Zahlung der Gebühren an den Sachverständigen alleine reicht nicht aus. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Überwälzung der Sachverständigengebühr auf die Partei gemäß Paragraph 76, AVG erst dann in Betracht, wenn sie bescheid- (bzw. beschluss)mäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt wurde, weil sie damit erst der Behörde/dem Verwaltungsgericht iSd Paragraph 76, Absatz eins, erster Satz AVG „erwachsen“ und zur Barauslage iSd Paragraph 76, Absatz eins, zweiter Satz AVG geworden ist vergleiche , etwa VwGH 9.7.2020, Ra 2018/11/0082, mwN; siehe auch VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126, wonach die Voraussetzungen für den Ersatz durch die Partei nur dann vorliegen, „wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des Paragraph 53 a, AVG bescheidmäßig festgesetzt als auch bezahlt hat“). Die bescheidmäßige Bestimmung der Gebühren ist daher eine unabdingbare Voraussetzung, um dem Bestraften den Ersatz aufzuerlegen vergleiche , dazu auch die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 53 a, Rz 16). Die bloße Zahlung der Gebühren an den Sachverständigen alleine reicht nicht aus.

12

Entgegen dem Revisionsvorbringen lässt sich eine davon abweichende Aussage, nämlich, dass die Sachverständigenkosten dem Bestraften auch ohne gegenüber dem Sachverständigen erfolgte bescheidmäßige Gebührenbestimmung auferlegt werden können, den beiden von der Zulässigkeitsbegründung ins Treffen geführten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes nicht entnehmen. Vielmehr ging es dort jeweils um die Frage, ob die Kosten für die klinische Untersuchung, die gemäß § 5 Abs. 5 iVm Abs. 9 StVO angeordnet wurde, auf den letztlich wegen Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO Bestraften überwälzt werden dürfen und diese in Ansehung dieser Übertretung erforderlich gewesen sind. Das Verwaltungsgericht hatte dies jeweils verneint. Der Verwaltungsgerichtshof hob die Erkenntnisse in diesem Umfang jeweils wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes auf und hielt dazu fest, dass die Kosten der Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Lenkers gedient hätten und somit der Überprüfung, ob eine strafbare Handlung im Sinn des § 58 Abs. 1 StVO vorliege. Diese Kosten würden sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts daher auch als für die verurteilende Entscheidung erforderlich erweisen, auch wenn die kostenauslösenden Handlungen vor Anzeigenlegung gesetzt worden seien (siehe dazu näher VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040; dem folgend: VwGH 28.5.2025, Ra 2025/02/0064). Das Vorliegen eines Gebührenbestimmungsbescheides wurde hingegen in den beiden Entscheidungen nicht releviert. Entgegen dem Revisionsvorbringen lässt sich eine davon abweichende Aussage, nämlich, dass die Sachverständigenkosten dem Bestraften auch ohne gegenüber dem Sachverständigen erfolgte bescheidmäßige Gebührenbestimmung auferlegt werden können, den beiden von der Zulässigkeitsbegründung ins Treffen geführten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes nicht entnehmen. Vielmehr ging es dort jeweils um die Frage, ob die Kosten für die klinische Untersuchung, die gemäß Paragraph 5, Absatz 5, in Verbindung mit , Absatz 9, StVO angeordnet wurde, auf den letztlich wegen Übertretung des Paragraph 58, Absatz eins, StVO Bestraften überwälzt werden dürfen und diese in Ansehung dieser Übertretung erforderlich gewesen sind. Das Verwaltungsgericht hatte dies jeweils verneint. Der Verwaltungsgerichtshof hob die Erkenntnisse in diesem Umfang jeweils wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes auf und hielt dazu fest, dass die Kosten der Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Lenkers gedient hätten und somit der Überprüfung, ob eine strafbare Handlung im Sinn des Paragraph 58, Absatz eins, StVO vorliege. Diese Kosten würden sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts daher auch als für die verurteilende Entscheidung erforderlich erweisen, auch wenn die kostenauslösenden Handlungen vor Anzeigenlegung gesetzt worden seien (siehe dazu näher

VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040; dem folgend: VwGH 28.5.2025, Ra 2025/02/0064). Das Vorliegen eines Gebührenbestimmungsbescheides wurde hingegen in den beiden Entscheidungen nicht releviert.

13

Da somit bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu der in Rede stehenden Rechtsfrage vorliegt und ein Abweichen des Verwaltungsgerichts von dieser Judikatur ist nicht zu sehen ist, wird im Zulässigkeitsvorbringen keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. Da somit bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu der in Rede stehenden Rechtsfrage vorliegt und ein Abweichen des Verwaltungsgerichts von dieser Judikatur ist nicht zu sehen ist, wird im Zulässigkeitsvorbringen keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 29. September 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020154.L00

Im RIS seit

28.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at